

Beitragsordnung des Hamburger Hockey-Verbandes e.V.(HHV)

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung des HHV (BO) begründet sich aus § 9 Abs. 2 der Satzung des HHV und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die BO regelt die Verpflichtungen der Mitglieder des HHV zur Zahlung von jährlichen Beiträgen einschließlich Sonderbeiträgen, Umlagen sowie Gebühren und kann nur von der Mitgliederversammlung des HHV geändert werden.

§ 2

Berechnungsgrundlagen

Die Beiträge und Sonderbeiträge werden berechnet unter Zugrundelegung

- a) der vom Mitglied dem Hamburger Sportbund e.V. (HSB) für die Sportart Hockey zum 1. Oktober des Vorjahres gemeldeten Mitgliederzahlen, für die die vom HSB sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) vorgegebenen Regelungen zur Zuordnung zu Fachverbänden maßgeblich sind; insoweit gelten zurzeit die vom Präsidium des DOSB am 13.05.2013 beschlossenen „Bundesweit einheitlichen Regelungen zur Zuordnung zu Fachverbänden“ .
- b) der für das Mitglied als spielberechtigt registrierten Mitglieder, die in der Spielpassdatei des DHB e.V. erfasst sind. Stichtag hierfür ist der jeweilige 1. Oktober des Vorjahres.
- c) der Anzahl der für die jeweilige Hallenhockeysaison für Meisterschafts- und andere Verbandswettspiele gemeldeten Erwachsenen- und Jugendmannschaften des Mitglieds. Stichtag hierfür ist der jeweilige 1. November des laufenden Jahres.

§ 3

Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen

Die folgenden Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern für ihre Mitglieder sowie für ihre Mannschaften zu entrichten.

a) Grundbeitrag gem. § 2 Buchstabe a)

- Jungdliches Mitglied
(bis zum 18. Lebensjahr) € 2,50
- Erwachsenes Mitglied € 4,10

b) Spielerpassabgabe gem. § 2 Buchstabe b)

- Jungdliches Mitglied
(bis zum 18. Lebensjahr) € 1,00
- Erwachsenes Mitglied € 1,00

c) Meldegeld Halle gem. § 2 Buchstabe c)

- Jungdmannschaft € 30,00
- Erwachsenenmannschaft € 40,00

d) Sonderbeitrag

Nicht beschlossen.

e) Umlage

Nicht beschlossen.

§ 4

Gebühren

(1) Gebühren für die Erteilung eines Spielerpasses

- Vollständig online beantragt € 3,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Nicht vollständig online beantragt € 6,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Als vollständig online beantragt gilt ein Passantrag, wenn

- der Antrag unter Verwendung des Internet-Formulars erfolgt,
- das Passfoto vom beantragenden Mitglied hochgeladen ist und
- zusätzlich erforderliche Unterlagen und Angaben gemäß der maßgeblichen Spielordnung am Tag der Beantragung bereits vollständig per Telefax, Post oder E-Mail übermittelt vorliegen.

(2) Gebühren für die Erteilung von Schiedsrichterlizenzen

- Lizenzabnahmeprüfung mit vorheriger Schulung pro Person € 10,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Lizenzabnahmeprüfung ohne vorherige Schulung pro Person € 5,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Erneutes Ausstellen eines Schiedsrichterausweises (z.B. wegen Verlust) € 5,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Abnahme Q-Lizenz € 50,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
 - Anteil Regelkunde-Lehrgang € 20,00 zzgl. ges. Umsatzsteuer
 - Anteil praktischer Lehrgang € 30,00 zzgl. ges. Umsatzsteuer

Bei Nichterscheinen angemeldeter Teilnehmer ohne rechtzeitige Absage wird eine Strafgebühr von € 50,00 zzgl. ges. Umsatzsteuer je Teilnehmer erhoben.

§ 5

Fälligkeit, Zahlungsverzug

(1) Sämtliche Beiträge und Sonderbeiträge mit Ausnahme des Meldegeldes Halle sind nach Rechnungsstellung zu Beginn des Geschäftsjahres des HHV, das Meldegeld Halle sowie sämtliche Umlagen und Gebühren nach Rechnungsstellung fällig und zu entrichten.

(2) Leistet ein Mitglied den ihm entsprechend dieser BO in Rechnung gestellten Betrag nicht oder nur teilweise innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, kommt es in Verzug. In diesem Fall ist ihm in Textform eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung des Rückstandes zu setzen. Unterbleibt die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, soll der Vorstand zusätzlich zu den in §§ 9 Abs. 2, 12 Abs. 6 der Satzung des HHV vorgesehenen Sanktionen geeignete Maßnahmen zum Forderungseinzug veranlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese BO tritt mit der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung des HHV am 22.06.2020 in Kraft.